

22 S 238/22
51 C 170/22
Amtsgericht Düsseldorf



Landgericht Düsseldorf

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr.	127 4385
Luxemburg, den	20. 11. 2023
Fax/E-mail:	- : K.W. Hurdh...
eingegangen am:	17.11.2023
	Der Kanzler, im Auftrag Daniel Dittert Referatsleiter

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Flightright GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Revaler Str. 28, 10245 Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte JBB, Christinenstraße 18/19,
10119 Berlin,

gegen

die Condor Flugdienst GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

, An der Gehespitz 50, 63263 Neu-Isenburg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KWS, Berliner Allee 57,
40212 Düsseldorf,

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 02.11.2023

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schiminowski, die Richterin am
Landgericht Eckhoff und den Richter Drees

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 AEUV folgende Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

Ist Art. 4¹ der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dahingehend auszulegen, dass eine Nichtbeförderung des Fluggastes durch das Luftfahrtunternehmen in Form einer antizipierten Beförderungsverweigerung auch dann vorliegt, wenn ein Reiseveranstalter den Fluggast mittels Umbuchungsmitteilung darüber informiert, dass der Flug storniert worden sei, eine Annullierung des Fluges durch das Luftfahrtunternehmen jedoch gar nicht stattgefunden hat und der Flug auch tatsächlich ordnungsgemäß durchgeführt wird?

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ausgleichszahlungen wegen der Nichtbeförderung zweier Fluggäste aus abgetretenem Recht.

Die Fluggäste und (im Folgenden: Zedenten) buchten über einen Reiseveranstalter eine Pauschalreise nach Fuerteventura für den Zeitraum vom 18.07.2020 bis zum 30.07.2020. In dem Leistungsumfang der Pauschalreise war auch die Luftbeförderung von Düsseldorf nach Fuerteventura und zurück enthalten. Die Flüge sollten von der Beklagten durchgeführt werden. Den Zedenten wurde durch ihren Reiseveranstalter mitgeteilt, dass der Hinflug vom 18.07.2020 (Flugnummer: DE 1456) storniert worden sei. Es erfolgte eine Umbuchung auf einen Flug am 20.07.2020 (Flugnummer ebenfalls: DE 1456). Die Zedenten behaupten, dass der Reiseveranstalter sie hierüber erst 8 Tage vor dem Abflugdatum informiert habe. Die Beklagte hat dies pauschal bestritten. Der ursprüngliche Flug vom 18.07.2020 wurde unstreitig nicht annulliert, sondern ordnungsgemäß durchgeführt. Aufgrund der Mitteilung des Reiseveranstalters erschienen die Zedenten jedoch am 18.07.2020 nicht am Flughafen, sondern fanden sich dort erst am 20.07.2020 ein.

Die Zedenten haben ihre Ansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin erhob Klage vor dem Amtsgericht Düsseldorf auf Zahlung von Ausgleichsleistungen in

Höhe von insgesamt 800,00 € gemäß Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 i.V.m. § 398 BGB.

Die Klägerin beruft sich darauf, dass die Beklagte sich das Verhalten des Reiseveranstalters zurechnen lassen müsse. Insoweit sei von einer antizipierten Nichtbeförderung durch die Beklagte auszugehen, woraus sich die geltend gemachten Ansprüche ergäben. Die Beklagte ist der Auffassung, dass vorliegend kein Fall der Nichtbeförderung vorliege. Eine solche setze ein Verhalten des Luftfahrtunternehmens voraus. Hier sei die Mitteilung jedoch durch den Reiseveranstalter erfolgt. Zudem habe sie den Flug ordnungsgemäß durchgeführt.

In dem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Düsseldorf ist aufgrund eines Nichterscheins der Klägerin im Termin am 18.08.2022 ein Versäumnisurteil ergangen, mit dem die Klage abgewiesen wurde. Hiergegen hat die Klägerin Einspruch eingelegt. Das Amtsgericht Düsseldorf hat das klageabweisende Versäumnisurteil mit Urteil vom 03.11.2022 (Aktenzeichen: 51 C 170/22) aufrechterhalten.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

II.

Der Erfolg der Berufung der Beklagten hängt entscheidungserheblich von der oben aufgeführten Frage ab, ob eine Nichtbeförderung im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 auch in einer antizipierten Beförderungsverweigerung mittels Umbuchungsmittteilung bzw. Stornierungsmittteilung durch den Reiseveranstalter liegen kann. Diese Frage ist bislang weder unionsgerichtlich noch höchstrichterlich geklärt.

Im Einzelnen:

1.

Für den Fall, dass man die obige Frage bejaht, stünde der Klägerin vorliegend eine Ausgleichsleistung i.H.v. 800,00 € gem. Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 lit. b) der

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 aus abgetretenem Recht zu. Die Frage ist somit entscheidungserheblich.

a)

Insbesondere sind Rechtfertigungsgründe für die Nichtbeförderung i.S.v. Art. 2 lit. j) letzter Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch eine analoge Anwendung der Art. 5 Abs. 1 lit. c) i) bis iii) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 kommt im Rahmen der Ansprüche wegen Nichtbeförderung nach Art. 4 Abs. 3, Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 nicht in Betracht (vgl. EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C-238/22, BeckRS 2023, 29130 Rn. 40 ff.). In der Folge bedurfte es einer Klärung der Frage, ob die Zedenten bereits früher als acht Tage vor dem Flugdatum über die Umbuchung informiert wurden, nicht.

b)

Soweit die Beklagte erstmals in der Berufungsinanz in Abrede gestellt hat, dass die Zedenten über eine bestätigte Buchung i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 verfügten, dürfte dies im Ergebnis unerheblich sein. Zum einen ist sie hiermit gemäß § 531 Abs. 2 ZPO in der Berufungsinanz ausgeschlossen. Zum anderen ist die Kammer der Auffassung, dass sich aus einer Zusammenschau der „Gutscheine“ vom 26.06.2020 (Anlage K1), der Reisebestätigung und Rechnung vom 09.07.2020 (Anlage K2) und der Umbuchungsmittteilung (Anlage K2) ergibt, dass die Zedenten ursprünglich über eine bestätigte Buchung des Reiseveranstalters für den Flug DE 1456 am 18.07.2020 verfügten.

Wie der EuGH mit Urteil vom 21.12.2021 – C-146/20, C-188/20, C-196/20, C-270/20 in den Rechtssachen AD ua/Corendon Airline ua entschieden hat, verfügt ein Fluggast auch dann über eine „bestätigte Buchung“ i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 in Form eines „anderen Belegs“ i.S.v. Art. 2 lit. g), Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, wenn er von dem Reiseunternehmen, mit dem er in einer Vertragsbeziehung steht, ein Dokument erhalten hat, durch den ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflug- und Ankunftsort, Abflug- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen wird und zwar auch dann, wenn das Reiseunternehmen von dem betreffenden Luftfahrtunternehmen keine Bestätigung in Bezug auf die Abflug- und Ankunftszeit dieses Fluges erhalten hat, wobei es Sache der nationalen Gerichte ist zu prüfen, ob

das Dokument des Reiseveranstalters im Einzelfall einen „anderen Beleg“ darstellt, insbesondere im Hinblick darauf, ob die angegebenen Flugzeiten als „voraussichtliche Flugzeiten“ bezeichnet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2021 – C-146/20, C-188/20, C-196/20, C-270/20 in den Rechtssachen AD ua/Corendon Airline ua, NJW-RR 2022, S. 193, 195 f. Rz. 43, 50 f.). Die „Gutscheine“ vom 26.06.2020 (Anlage K1) enthalten jeweils eine Individualisierung des Fluges am 18.07.2020 nach Flugnummer, Flugdatum und Flugzeiten. Einschränkungen hinsichtlich der Verbindlichkeit sind nicht ersichtlich. Auch die Bezeichnung als „Gutschein“ steht nicht entgegen. Diese Bezeichnung entspricht der Bezeichnung „Voucher“. Der Beleg muss nicht zwingend als „Buchungsbestätigung“ bezeichnet werden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es sich um eine unverbindliche Option oder Ähnliches handelt. Entgegen den Ausführungen der Beklagten ergibt sich aus der Buchungsbestätigung und Rechnung vom 09.07.2020 nicht, dass die Zedenten niemals auf den Flug DE 1456 am 18.07.2020 gebucht waren, sondern von Anfang an nur eine Buchung für den Flug DE 1456 am 20.07.2020 bestand. Denn rechts oben heißt es: „Buchung/Änderung vom 09.07.2020“. Zudem spricht auch der Wortlaut der Umbuchungsmitteilung („Aufgrund einer Stornierung können Ihre gebuchten Flüge am 18.07. bzw. 30.07.2020 nicht mehr angeboten werden. Uns ist bewusst, dass diese Nachricht für Sie enttäuschend ist. Für die daraus entstehenden Umstände bitten wir Sie um Entschuldigung. Als Alternative können wir für Sie folgende Flüge preisgleich buchen“) für eine bereits zuvor fix gebuchte Flugverbindung für den 18.07.2020.

2.

Die Frage, ob eine Nichtbeförderung im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 auch in einer antizipierten Beförderungsverweigerung mittels Umbuchungsmitteilung bzw. Stornierungsmitteilung durch den Reiseveranstalter liegen kann, ist bislang auch weder unionsgerichtlich noch höchstrichterlich geklärt.

a)

Mit Beschluss vom 07.10.2008 hatte der BGH die oben genannte Frage bereits dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV vorgelegt (vgl. BGH, Vorlagebeschluss vom 07.10.2008 - X ZR 96/06, NJW 2009, S. 285). Das Verfahren ist aufgrund anderweitiger Erledigung des Rechtsstreits aus dem Register des EuGH gestrichen worden.

b)

In einem späteren Urteil vom 17.03.2015 hat der BGH es erneut für möglich gehalten, dass das Luftverkehrsunternehmen auch die Verweigerung der Erfüllung der Beförderungsverpflichtung durch den Reiseveranstalter gegen sich gelten lassen muss. Dabei soll es vom Inhalt der Umbuchungsmitteilung abhängen, so wie sie von einem verständigen Reisenden verstanden werden muss, ob darin eine antizipierte Beförderungsverweigerung zum Ausdruck kommt oder ob der Reiseveranstalter lediglich von einer (bestehenden oder vermeintlichen) reiserechtlichen Befugnis Gebrauch macht, den Zeitpunkt der Hin- oder Rückreise des Reisenden zu verändern. Da diesbezüglich keine ausreichenden Feststellungen vom Berufungsgericht getroffen wurden, hat er die angefochtene Entscheidung aufgehoben und zurückverwiesen. Ob er im Falle weiterer Feststellungen erneut eine Vorlage an den EuGH für erforderlich halten würde, hat er ausdrücklich offengelassen (vgl. BGH, Urteil vom 17.03.2015 – X ZR 34/14, NJW 2015, S. 2181, 2184 Rz. 26 ff.).

3.

Die Kammer ist der Ansicht, dass die Frage zu bejahen sein dürfte.

Für ihre Bejahung könnte sprechen, dass anders als in der aktivisch formulierten französischen und der spanischen Sprachfassung, welche die ausführende Fluggesellschaft ausdrücklich als diejenige nennen, die sich weigert, Fluggäste an Bord zu nehmen, zahlreiche andere Sprachfassungen (etwa die englische, die schwedische, die niederländische, die dänische, die italienische, die portugiesische und auch die deutsche Fassung) nach ihrem passivisch formulierten Wortlaut offen lassen, durch wen die Verweigerung erfolgt (vgl. BGH, Vorlagebeschluss vom 07.10.2008 - X ZR 96/06, NJW 2009, S. 285, 286 Rn. 9; Urteil vom 17.03.2015 – X ZR 34/14, NJW 2015, S. 2181, 2184 Rn. 26).

Auch die Absicht des Ordnungsgebers, den Schutz der Verordnung auf Flüge im Rahmen von Pauschalreisen zu erstrecken, könnte dafür sprechen, in der Umbuchung des Pauschalreisenden eine Weigerung zu sehen, diesen mit dem (ursprünglich) gebuchten Flug zu befördern. Es ist zudem zu bedenken, dass aus der Sicht des Fluggasts, der der Umbuchung nicht zugestimmt hat, die Umbuchung einer Weigerung gleichkommt, ihn mit dem vorgesehenen Flug zu befördern. Die Umbuchung lässt sich demgemäß gedanklich in eine Verweigerung der

vorgesehenen Beförderung und die Buchung auf einen neuen Flug zerlegen. Die Einbeziehung der Umbuchung in den Tatbestand der Beförderungsverweigerung könnte deshalb erforderlich sein, um den Pauschalfluggast davor zu schützen, dass ihm der Schutz der Verordnung dadurch entzogen wird, dass er – anders als ein Linienfluggast – nicht erst am Flugsteig zurückgewiesen wird, sondern bereits zuvor auf einen anderen Flug gebucht wird, weil bei Pauschalflügen häufiger als bei Linienflügen bereits im Voraus absehbar sein wird, ob genügend Plätze für alle am Flugsteig zu erwartenden Fluggäste vorhanden sein werden oder nicht (vgl. BGH, Vorlagebeschluss vom 07.10.2008 - X ZR 96/06, NJW 2009, S. 285, 286 Rn. 10 f.).

Als weiteres Argument könnte die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 herangezogen werden. Hiernach gilt die Verordnung auch dann, wenn Fluggäste von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt wurden, ungeachtet des Grundes hierfür. Da die Verordnung mithin auch in den Fällen der „Verlegung“ des Fluggasts auf einen anderen Flug durch den Reiseveranstalter anwendbar sein soll und zwar ungeachtet des Grundes hierfür, könnte dies dafürsprechen, dass dem Fluggast in diesem Fall ein Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung zustehen soll. Denn in den Fällen der „Verlegung“ auf einen anderen Flug, d.h. Umbuchung, ist es möglich, dass weder eine Annullierung noch eine große Verspätung vorliegt. Es kommt dann allein eine Nichtbeförderung in Betracht. Es wäre aber widersinnig, würde der Ordnungsgeber zunächst den Anwendungsbereich in solchen Konstellationen ausdrücklich eröffnen, einen hieraus folgenden Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung dann aber versagen. Auf der anderen Seite hat der EuGH bereits entschieden, dass sich aus Art. 3 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ergebe, „dass die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 unter anderem auf den Fall anwendbar ist, dass ein Fluggast vom Luftfahrtunternehmen infolge der Annullierung seines gebuchten Fluges auf einen Alternativflug zu seinem Endziel verlegt wurde.“ Er bezieht diese Regelung also doch auf Annullierungskonstellationen, aber nur „unter anderem“.

Schließlich hat der EuGH entschieden, dass eine „bestätigte Buchung“ i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 mit individualisierten Flugdaten, welche den Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet, auch durch den Reiseveranstalter herausgegeben werden kann und zwar selbst dann, wenn die

Fluggesellschaft die betreffenden Flugzeiten nicht gegenüber dem Reiseveranstalter bestätigt hat, es also an einer sog. Deckungsbuchung fehlte (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2021 – C-146/20, C-188/20, C-196/20, C-270/20 AD ua/Corendon Airline ua, NJW-RR 2022, S. 193, 196 Rn. 51). Der EuGH hat dies damit begründet, dass in mehreren Bestimmungen der Verordnung für die Zwecke ihrer Anwendung nicht zwischen dem Reiseunternehmen und dem Luftfahrtunternehmen unterschieden werde (so etwa in Art. 3 Abs. 2 lit. a), 1. SpStr. und in Art. 3 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004). Außerdem liefe es dem im ersten Erwägungsgrund der Verordnung genannten Ziel, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen, zuwider, wenn eine Buchung nur vom Luftfahrtunternehmen bestätigt werden könnte, so dass der Fluggast die vom Reiseunternehmen gelieferten Informationen überprüfen müsste. Die Verordnung ziele nämlich insoweit darauf ab, das Risiko, dass Reiseunternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten den Fluggästen ungenaue Auskünfte erteilen, dem Luftfahrtunternehmen aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang habe der Fluggast nicht Teil an der zwischen dem Luftfahrtunternehmen und dem Reiseunternehmen bestehenden Beziehung, und von ihm könne nicht verlangt werden, dass er sich insoweit Informationen beschaffe (vgl. EuGH, a.a.O. Rn. 46 ff.).

Diese Entscheidung könnte auf den vorliegenden Fall einer Umbuchung des Fluggasts durch den Reiseveranstalter wegen einer „Flugstornierung“ übertragbar sein. Denn auch insoweit könnte von einer Gleichbehandlung von ausführendem Luftfahrtunternehmen und Reiseveranstalter auszugehen sein. Es dürfte dem Schutzzweck der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 wohl zuwiderlaufen, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu etablieren, könnte der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen eine Umbuchung durch den Reiseveranstalter nicht entgegenhalten. Die Umbuchung durch den Reiseveranstalter könnte der Risikosphäre des Luftfahrtunternehmens zuzuordnen sein. Wenn sich das ausführende Luftfahrtunternehmen zudem schon eine nicht durch eine Deckungsbuchung gedeckte Buchungsbestätigung entgegenhalten lassen muss, müsste dies a fortiori auch für eine Beförderungsverweigerung in Form einer Umbuchung durch den Reiseveranstalter gelten. Zudem kann der Fluggast auch in Fällen wie dem vorliegenden nicht zuverlässig beurteilen, ob die Ursache für die Nichtbeförderung aus der Sphäre des Reiseveranstalters oder derjenigen der Fluggesellschaft stammt. Eine solche Umbuchung kann auf eine Überbuchung oder internen Buchungsfehlern der Fluggesellschaft, aber ebenso gut auch auf zu gering

eingekauften Flugkontingenten oder internen Problemen des Reiseveranstalters beruhen. Dies kann der Fluggast, welcher vom Reiseveranstalter umgebucht wird, weder erkennen noch beeinflussen.

Da diese Frage aber noch nicht vom EuGH geklärt wurde und sich eine in Gänze sichere Beantwortung der Frage auch nicht aus seiner bisherigen Rechtsprechung ableiten lässt, ist ein Vorgehen nach Art. 267 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 AEUV angezeigt.

III.

Wegen der Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (Art. 267 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 AEUV) war der Rechtsstreit analog § 148 ZPO auszusetzen. Für die insoweit zu treffende Ermessensentscheidung wird auf die Ausführungen aus dem Beschluss vom 02.08.2022 verwiesen.

Schiminowski

Eckhoff

Drees

Signaturübersicht

zu 22 S 238/22

Blatt	Name zum Zeitpunkt der Signatur	Signiert von	Datum der Signatur	Signaturprüfung
128 - 136	E1_211-Ri-0001a-Vorlage zur Beschlusserstellung_02.11.2023 15_33_43.p7s (Originalname: E1_211-Ri-0001a-Vorlage zur Beschlusserstellung_02.11.2023 15_33_43.rtf)	Eckhoff	02.11.2023	Signatur gültig
128 - 136	E1_211-Ri-0001a-Vorlage zur Beschlusserstellung_02.11.2023 15_33_43.p7s (Originalname: E1_211-Ri-0001a-Vorlage zur Beschlusserstellung_02.11.2023 15_33_43.rtf)	Drees	02.11.2023	Signatur gültig
128 - 136	E1_211-Ri-0001a-Vorlage zur Beschlusserstellung_02.11.2023 15_33_43.p7s (Originalname: E1_211-Ri-0001a-Vorlage zur Beschlusserstellung_02.11.2023 15_33_43.rtf)	Schiminowski	02.11.2023	Signatur gültig

Die Signaturübersicht wurde am **17.11.2023** erstellt.